

**Bereich „Tiergarten“ – Änderung Flächennutzungsplan  
Abwägungsvorschlag**

28.04.2020

Von folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen bzw. keine Stellungnahmen relevant:

- Unitymedia BW GmbH
- Netze BW GmbH
- Thüga Energienetze GmbH
- Stadt Bad Waldsee
- Stadt Bad Schussenried
- Gemeinde Ingoldingen
- Gemeinde Wolpertswende

	Institution/Person	Stellungnahme/Anregung	Vorschlag für Abwägung
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Deutsche Bahn AG (02.04.2020)	<p>Durch die Änderung des FNP werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird hingewiesen.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn Ag dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde beteiligt.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
2	Eisenbahn Bundesamt (03.04.2020)	Weist darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn	Es sind keine Bahnanlagen oder Grundstücke der Bahn von der Planänderung betroffen.

		<p>Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</p> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Bei künftigen TÖB Beteiligungen bitte ich die Lagepläne so zu gestalten, dass die Straßennamen und die Lage zur Bahnstrecke sichtbar sind, ebenso ist eine Begründung beizufügen aus der der Geltungsbereich hervorgeht,</p>	
3	Regierungspräsidium Freiburg (20.04.2020)	<p><b>1. Waldabstand</b> Im Nordosten des Plangebiets, östlich der Parkplätze ist die Errichtung von Tagungsräumen und einer Gastronomie geplant. Wir weisen darauf hin, dass nach §4 Abs. 3 Landesbauordnung mit Gebäuden ein Mindestabstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten ist. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Anforderung nicht entsprochen. Der Zuschnitt des Baufensters sollte so angepasst werden, dass den Vorgaben der Landesbauordnung entsprochen</p>	Parallel zum weiteren Verfahren wird die erforderliche Waldumwandlung beantragt.

		<p>wird.</p> <p><b>2. Waldumwandlung für einen Spielplatz</b>  Nördlich des Weges, der im Norden an die geplante Adventure Golfanlage angrenzt, soll ein Waldbestand neu in den Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Ein bisher als Wald geführter Bereich wird im Bebauungsplan als Spielplatz dargestellt. Nach Auswertung von Luftbildern und Rücksprache mit der Unteren Forstbehörde ist in diesem Bereich bereits ein Spielplatz eingerichtet und im Ausbau befindlich. Für die Fläche liegt noch keine Umwandlungsgenehmigung vor. Demnach ist die Fläche Wald im Sinne von § 2 LWaldG.  Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt werden, prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Waldumwandlung vorliegen. Soweit eine Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die höhere Forstbehörde darüber eine Umwandlungserklärung. Erst wenn die Umwandlungserklärung vorliegt, kann gemäß § 10 Abs. 10 LWald G der Bebauungsplan rechtskräftig werden.  Für den Bereich des geplanten Spielplatzes muss eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg beantragt werden.  Die Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG, sondern stellt diese lediglich in Aussicht.  Wenn die Umwandlungserklärung erteilt wurde, kann zu einem späteren Zeitpunkt die Umwandlungsgenehmigung beantragt werden und wird, sofern nachträglich keine Versagungsgründe eintreten, auf Grundlage der Umwandlungserklärung erteilt.</p>	<p>Parallel zum weiteren Verfahren wird die erforderliche Waldumwandlung beantragt.</p>
4	Regierungspräsidium Tübingen (23.04.2020)	<p><b>I. Raumordnung</b>  Die Stadt Aulendorf beabsichtigt den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeit- und Ferienanlage Tiergarten“ um ca. 0,6 ha nach Osten hin zu erweitern, um die Errichtung einer „Adventure Golfanlage“ zu ermöglichen.</p>	

		<p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft darstellt; soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden</p> <p>Nach dem rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben stehen dem Vorhaben am vorgesehenen Standort östlich des Geltungsbereiches des VEP „Ferienanlage Tiergarten“ keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Jedoch enthält der aktuell in der Anhörung befindliche <i>Entwurf</i> des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben eine Reihe von neuen Zielvorgaben, die von den bisherigen Regelungen abweichen (u.a. anders abgegrenzte Vorranggebiete für den Freiraumschutz).</p> <p>Diese „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ sind nach der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz - ROG - als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten, die für aktuelle Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen öffentlicher Stellen schon von Bedeutung sein können.</p> <p>Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und die derzeit stattfindende Auslegung der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlichkeitserklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen zu erwarten ist.</p> <p>Damit sind die im Entwurf des Regionalplans festgelegten Ziele der Raumordnung sowohl bei Entscheidungen über raumbedeutsame Einzelmaßnahmen als auch im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG). Mit welchem Gewicht das „in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung“ jeweils in die Abwägung oder Ermessensausübung einzustellen ist, beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen und der Intensität des Eingriffs in den Regelungsgehalt des betroffenen Ziels. Je stärker das geplante Vorhaben in die Grundzüge des zukünftigen Ziels bzw. der Regionalplanung insgesamt eingreift, desto stärker wird sich dieses bereits durchsetzen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass bereits erkennbare künf-</p>	<p>Bereits im Dezember 2019 fand eine Abstimmung von Bürgermeister Burth diesbezüglich mit dem Regionalverband statt. Per Mail wurde die Änderung des Entwurfes des Regionalplanes entsprechend in Aussicht gestellt:</p> <p><i>Selbstverständlich werden wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens den rechtskräftigen Bebauungsplan bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigen. Wie der beiliegenden Karte entnommen werden kann, ist auch eine Zurücknahme des Vorranggebiets östlich der jetzigen Freizeitanlage möglich, da wir uns hier im Randbereich bzw. außerhalb des Moorgebiets befinden, der zentrale Bereich des Biotopverbunds also nicht betroffen ist. Bei den weiteren Planungen der Adventure Golf-Anlage ist allerdings darauf zu achten, dass in die nördlich gelegenen Moorflächen (hellgrüne Flächen) nicht eingegriffen wird.</i></p>
--	--	---	---

		<p>tige Zielvorgaben durch gegenläufige Vorhaben und Planungen vereitelt werden.</p> <p>Nach dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben liegt die Vorhabenfläche in einem künftigen schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege. Außerdem dürfte ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen tangiert sein.</p> <p>Angesichts eines erwarteten Besucheraufkommens von jährlich 30.000 Besuchern bestehen seitens der Raumordnungsbehörde erhebliche Bedenken hinsichtlich einer Vereinbarkeit der geplanten „Adventure Golf Anlage“ mit diesen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Die zur Ermöglichung des Vorhabens angedachte Erweiterung des bestehenden VEPs nach Osten wird daher äußerst kritisch gesehen.</p>	<p>Die zukünftigen Betreiber der Adventure-Golf-Anlage erwarten ein Maximalaufkommen von 30.000 Besuchern pro Jahr. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Zahl sich folgendermaßen aufteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Synergieeffekte mit dem Ferienhof Tiergarten gehen die Betreiber davon aus, dass ca. 30 % ihrer Gäste den Urlaub oder den Besuch der Anlage Tiergarten mit einem Besuch auf der Golfanlage verbinden. D.h. dieser Anteil ist derzeit schon für Verkehrsaufkommen und Stellplätze beim Tiergarten berücksichtigt.</li> <li>- Weiterhin gehen die Betreiber davon aus, dass mindestens weitere 40 % den Besuch mit einem Fahrrad/E-Bike ausführen. Gründe hierfür sind, dass es sich um eine Outdoor-Aktivität handelt, die nur bei entsprechend gutem Wetter attraktiv ist – Wetter, das auch für das Rad angenehm ist. In den Wintermonaten ist die Anlage geschlossen. Die Betreiber beabsichtigen Ladestationen für E-Bikes zu installieren. Dies ist Bestandteil der LEADER-Förderung. Die Anlage und deren Lage ist prädestiniert für die Anfahrt mit dem Rad.</li> <li>- Der Rest der Besucher – also max. ca. 10.000 Besucher pro Jahr verteilen sich auf die Öffnungszeiten von 7 Tagen die Woche und ca. 8 Monate. Dies ergibt einen Durchschnitt von 40 Besucher pro Tag. Ausgehend von durchschnittlich 2 Personen pro Fahrzeug, wäre dies ein durchschnittlicher zusätzlicher PKW-Verkehr von ca. 20 Fahrzeugen pro Tag.</li> </ul>
--	--	---	---

		<p><b>II. Hochwasserschutz</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Erweiterung der „Ferien- und Freizeitanlage Tiergarten“ in Aulendorf bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) geringfügig betroffen ist (Direktlink: <a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/ksUZN">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/ksUZN</a> ) und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind Im Internet sind unter <a href="http://www.hochwasserbw.de">www.hochwasserbw.de</a> Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail <a href="mailto:Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de">Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de</a> angefragt werden.</p> <p><b>III. Naturschutz</b></p> <p>Keine Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen</p>	<p>Wetter- und wochentagabhängig werden sicher Spitzen mit 100 und mehr Fahrzeugen auftreten können.</p> <p>Aufgrund der nur geringfügigen Betroffenheit ist nach Ansicht der Stadt Aulendorf ein entsprechender Hinweis im Hinblick auf den Bebauungsplan als ausreichend anzusehen.</p>
5	Landratsamt Ravensburg (30.04.2020)	<p><b>A. Bauleitplanung</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB muss der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung angepasst werden. Dies scheint aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsi-</p>	<p>Bereits im Dezember 2019 fand eine Abstimmung von Bürgermeister Burth diesbezüglich mit dem Regionalverband statt. Per Mail wurde</p>

	<p>diums Tübingen vom 23.04.2020 noch nicht gegeben. Aus dem nicht angepassten Flächennutzungsplan kann kein Bebauungsplan entwickelt werden, auch nicht im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Damit würde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten" ebenfalls gegen das Anpassungsgebot verstoßen und wäre nicht zulässig. D.h. zunächst muss der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB angepasst sein. Der künftige Flächennutzungsplanentwurf muss entsprechend der PlanZV aufgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Ferienhaus/Freizeitanlage“ auch für die Erweiterungsfläche verwendet wird. Der erforderlichen Begründung ist ein Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beizufügen. Waldflächen dürfen in der Regel nicht als Sonderbaufläche „Ferienhaus/Freizeitanlage“ dargestellt werden. Hierzu ist die Abstimmung mit der höheren Forstbehörde erforderlich.</p> <p><b>B. Verkehr, Gewerbeaufsicht, Grundwasser, Bodenschutz, Landwirtschaft</b> Keine Anregungen</p> <p><b>C. Forst</b> <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Wenn in einem Bauleitplan für eine Waldfläche eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden soll, so prüft die höhere Forstbehörde zunächst, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung vorliegen, § 10 LWaldG i.V.m. § 9 LWaldG. Wir bitten daher, die höhere Forstbehörde frühzeitig am Verfahren zu beteiligen: Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, 79095 Freiburg</p> <p><b>2. Hinweise</b> Der Planentwurf enthält keine Darstellung der künftigen Waldflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB. Von daher ist</p>	<p>die Änderung des Entwurfes des Regionalplanes entsprechend in Aussicht gestellt: <i>Selbstverständlich werden wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens den rechtskräftigen Bebauungsplan bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigen. Wie der beiliegenden Karte entnommen werden kann, ist auch eine Zurücknahme des Vorranggebiets östlich der jetzigen Freizeitanlage möglich, da wir uns hier im Randbereich bzw. außerhalb des Moorgebiets befinden, der zentrale Bereich des Biotopverbunds also nicht betroffen ist. Bei den weiteren Planungen der Adventure Golf-Anlage ist allerdings darauf zu achten, dass in die nördlich gelegenen Moorflächen (hellgrüne Flächen) nicht eingegriffen wird.</i></p> <p>Parallel zum weiteren Verfahren wird die erforderliche Waldumwandlung beantragt.</p>
--	---	--

	<p>eine nähergehende Beurteilung nicht möglich.</p> <p><b>D. Naturschutz</b>  <b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b>  Umweltprüfung / Umweltbericht, § 2 IV BauGB  Die Belange des Umweltschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Auf die Anlage 1 zum BauGB wird verwiesen.</p> <p><b>E. Altlasten</b>  <b>Hinweise</b>  Im Änderungsbereich liegt die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Altablagerung Seeschachen (Flächennummer 159).  Laut Erfassungsunterlagen wurde hier beginnend 1972 ein Schmelzwasserhügel abgetragen, anschließend sukzessive mit Bauschutt und Erdaushub aufgefüllt und 1992 mit ca. 20000 m<sup>3</sup> Erdaushub vom Neubau des Thermalbades zu Rekultivierungszwecken überdeckt.  Die Altablagerung ist eingestuft in B (Belassen) - Entsorgungsrelevanz. Das heißt, ein Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Jedoch kann bei Eingriffen in den Untergrund stellenweise verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, das ggf. entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen ist.</p> <p><b>F. Oberflächengewässer</b>  <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung</b>  <u>Risikogebiet (HQ<sub>extrem</sub>) nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG</u>  Es wird darauf hingewiesen hin, dass ein Teil der geänderten Abgrenzung bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub>) betroffen ist. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind</p>	<p>Dies wird im parallel laufenden Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes erstellt.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan sowie in der vorgesehenen Bebauungsplanänderung ist dies bereits beinhaltet. Daher wird kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen dieser Änderung gesehen.</p>
--	---	--

		<p>die Belange des Hochwasserschutzes/Hochwasservorsorge zu berücksichtigen. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im FNP darzustellen.</p> <p><b>2. Hinweise</b>  <u>Starkregenrisikovorsorge</u>  Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Weiterführende Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“  <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/</a>  und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg.  <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/</a></p>	<p>Eine Darstellung ist bei der vorhandenen Auflösung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht mehr sinnvoll möglich.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Topographie und von Erfahrungswerten ist von keinem nennenswerten Risiko durch Starkregenabflüsse auszugehen.</p>
6	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (07.05.2020)	<p>Im Zuge des Erweiterungsvorhabens wurde festgestellt, dass der schon vorhandene und rechtskräftige VEP bei der Abgrenzung unseres Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege für den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans fälschlicherweise nicht berücksichtigt wurde. D.h. an dieser Stelle muss unsere Gebietsabgrenzung zwingend korrigiert und den rechtlichen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch eine Zurücknahme des VRG östlich des VEPgebiets möglich und vorgesehen, da wir uns dort im Randbereich bzw. außerhalb des Moorgebiets befinden, der zentrale Bereich des Biotopverbunds also nicht betroffen ist. Bei den weiteren Planungen der Adventure Golf-Anlage ist allerdings darauf zu achten, dass in die nördlich gelegene Moorfläche nicht eingegriffen wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.